

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

November 2011



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Steuerpolitik	1
Zurück in die Steuer-Steinzeit?.....	1
Einführung ELStAM – Versand Infoschreiben und Verschiebung Starttermin	2
EU-Kommission legt Entwurf zur Überarbeitung der Rechnungslegungsrichtlinien vor	3
Große Unternehmen sollen sich auf CSR-Regelwerke verpflichten.....	4
Koalition einigt sich auf Details der Steuerentlastung.....	5
Studie der EU-Kommission: volle Mehrwertsteuer für Leistungen der öffentlichen Hand	6
Infrastrukturfinanzierung: EU-Kommission will Anreize für private Investoren	7
Aktuelles Steuerrecht	9
Quellensteuer auf Streubesitzdividenden ins EU-Ausland unionsrechtswidrig	9
Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie verabschiedet	11
Dänische Fettsteuer belastet Unternehmen	12
BFH muss die 1 %-Regelung bei der Besteuerung von Firmenwagen überprüfen	13
Gewusst	14
Wettbewerbsgleichheit.....	14
Rezensionen	15
Steuern und Finanzen in Ausbildung und Praxis.....	15
Praxis des Internationalen Steuerrechts 2011	16
Die Bilanz nach Handels- und Steuerrecht.....	17

Aktuelle Steuerpolitik

■ Kommentar

Zurück in die Steuer-Steinzeit?

Von einem gewerkschaftsnahen Forschungsinstitut ist derzeit zu lesen, alle öffentlichen Haushaltsprobleme seien zu lösen, würde man nur zu den Steuergesetzen von 1998 zurückkehren. Allein damit seien 50 Mrd. € Steuermehreinnahmen zu erzielen und der Bundeshaushalt könnte sogar Überschüsse ausweisen. Eine unsinnige These, der man sofort widersprechen muss, denn die Aussagen des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) sind geeignet, sich als „urban legend“ in den Köpfen festzusetzen. Sie bedienen die weitverbreitete Meinung, in Deutschland würden – insbesondere von Unterneh-

Früher war alles besser?

men und Gutverdienern – zu wenig Steuern gezahlt.

Nur zur Erinnerung: 1998 war die Zeit vor dem Umbau des Steuersystems. Der Mehrwertsteuer-Regelsatz lag bei 15 %. Benzin kostete die Hälfte. Eine LKW-Maut gab es nicht und die Energiebesteuerung tat noch nicht weh. Der für Personenunternehmen relevante Einkommensteuertarif andererseits setzte bei 25,9 % ein und stieg dann bis auf den Spitzenwert von 53 % – jeweils gut 10 % mehr als heute. Man nahm uns das Geld bei der Einkommensteuer weg, um es uns z. B. als Eigenheimzulage zurückzugeben. Auch bei der Körperschaftsteuer gehörte Deutschland zu den teuersten Ländern der Welt und war als Investitionsstandort nur dritte Wahl. Wir lebten mit 4,4 Millionen Arbeitslosen, die ungewollt einen enormen Druck auf unsere Sozialsysteme ausübten und die Lohnnebenkosten in immer größere Höhen trieben. Deutschland war der kranke Mann in Europa.

Seitdem ist viel passiert

Das deutsche Steuersystem wurde von der direkten auf eine stärker indirekte Besteuerung umgestellt. Die Sätze bei der Einkommen- und der Körperschaftsteuer sanken auf ein vernünftiges und international wettbewerbsfähiges Niveau. Die Tarifverhandlungen der vergangenen Jahre waren von Lohnzurückhaltung geprägt, die Lohnzusatzkosten wurden im Zaum gehalten. Auch wenn Deutschland auch heute kein Niedrigsteuerland ist, wird unter diesen Rahmenbedingungen bei uns wieder investiert und entstehen neue Arbeitsplätze. Statt mit zermürbender Arbeitslosigkeit kämpfen wir heute vergleichsweise mit Luxus-themen wie gestiegenen Rohstoffpreisen und Fachkräftemangel.

Wo das IMK irrt

Damalige Steuergesetze auf heutige Bemessungsgrundlagen anzuwenden, ist unredlich und hat mit wissenschaftlichen Ansprüchen nichts zu tun, denn eine vergleichbare wirtschaftliche Dynamik hätte es zu damaligen Steuerbedingungen nie gegeben. Sieht man einmal vom krisenbedingten Rückgang 2009/2010 ab, ist das Steueraufkommen seit 2004 im Gleichschritt mit dem Wachstum kontinuierlich gestiegen. Die mittelfristigen Prognosen des Bundesfinanzministeriums stellen für das Jahr 2015 Steuereinnahmen von 652 Mrd. € in Aussicht – auf Basis des geltenden Rechts. Im Zehnjahreszeitraum seit 2005 würde dies einen Anstieg um 200 Mrd. Euro, also beinahe auf das Eineinhalbfache, bedeuten. Folglich gibt es genügend Spielräume, auch ohne dass wir am Steuersystem herumfummeln. (Beb)

■ **Einführung ELStAM – Versand Infoschreiben und Verschiebung Starttermin**

Infoschreiben werden versandt

Seit dem 4. Oktober 2011 werden an alle Arbeitnehmer Informationsschreiben versandt, in denen ihnen die gespeicherten Daten in der ELStAM- (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) Datenbank mitge-

teilt werden. Es hat sich herausgestellt, dass die mitgeteilten Daten fehlerhaft sein können.

Musterschreiben für Korrekturen

Die Finanzverwaltung hat ein Musterschreiben entwickelt, mit dem der Arbeitnehmer bei seinem Wohnsitzfinanzamt formlos fehlerhafte Daten im Informationsschreiben anzeigen kann. Das Musterschreiben ist auf der DIHK-Internetseite zu finden. Es erscheint ratsam, die Fehler im Informationsschreiben dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen, um längere Wartezeiten in den Ämtern zu vermeiden.

Für erstmalige Änderungen und Freibeträge gibt es spezielle Vordrucke

Anträge auf erstmalige Berücksichtigung von Steuerabzugsmerkmalen (erstmalig Steuerklasse II, Wechsel der Steuerklasse) sind nicht mit diesem Musterschreiben zu stellen. Hierfür gibt es die Vordrucke „Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM“ bzw. „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten“. Anträge zur Eintragung eines Werbungskostenfreibetrages für das Jahr 2012 sind auf dem Vordruck „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2012“ oder „Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2012“ zu stellen.

Verschiebung Starttermin

Das BMF hat kurzfristig am 31. Oktober 2011 auf seiner Internetseite mitgeteilt, dass die Datenbank nicht verbindlich für alle Arbeitgeber wie geplant am 1. Januar 2012 an den Start gehen kann. Grund hierfür ist die Verschiebung der Erprobungsphase der Datenbank und die Sicherstellung ihrer Datenqualität. Der neue Starttermin und die notwendigen Übergangsregelungen werden momentan noch zwischen Bund und Ländern beraten. Vermutlich wird die Datenbank aber im 2. Quartal an den Start gehen.

Vorerst keine Änderungen für Arbeitgeber

Veränderungen für Arbeitgeber ergeben sich hierdurch erst einmal nicht, da diese die noch vorliegenden Daten der Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Bescheinigung aus dem Jahr 2011 für den Lohnsteuerabzug nutzen können. (KG)

■ **EU-Kommission legt Entwurf zur Überarbeitung der Rechnungslegungsrichtlinien vor**

Die EU-Kommission hat am 25. Oktober 2011 ihren [Vorschlag](#) für eine Richtlinie zum Jahresabschluss, zum konsolidierten Abschluss und zu Unternehmensberichten vorgelegt, der die 4. (78/660/EWG) und die 7. Richtlinie (83/349/EWG) zusammenfassen soll. Ziel des Vorschlages ist es, den Verwaltungsaufwand für kleine Unternehmen zu verringern. Vereinfachungen, wie z. B. die Aufhebung bisheriger Wahlrechte, sollen die Jahresabschlüsse in der Europäischen Union klarer, vergleichbarer und verständlicher machen und jährlich Kosten von 1,7 Mrd. € einsparen.

Optionsmöglichkeiten werden reduziert

Der Richtlinienvorschlag zieht allgemeine Bilanzierungsgrundsätze wie den Wesentlichkeitsgrundsatz und den Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise vor die Klammer. Weiter gibt er Schwellenwerte für kleine, mittlere und große Unternehmen sowie kleine und mittelgroße Gruppen vor und beseitigt die bisherige Option für Mitgliedstaaten, niedrigere Schwellenwerte festzusetzen. Der Jahresabschluss soll nur aus Bilanz, GuV und Anhang bestehen. Für die Bilanz ist ein Layout, für die GuV sind zwei Layouts (Umsatzkostenverfahren und Gesamtkostenverfahren) vorgesehen. Bei anderen als kleinen Unternehmen können die Mitgliedstaaten aber zusätzliche Unterlagen vorschreiben.

Kleine Unternehmen sind befreit

Für kleine Unternehmen gibt der Vorschlag den Umfang der Bilanzierung und der Anhangangaben – das sind solche, die nicht in der Bilanz enthalten sind – nun klar vor. Außerdem sind für sie eine verkürzte Bilanz (Art. 16 Abs. 1) und eine verkürzte GuV (Art. 16 Abs. 2) vorgesehen. Von der Pflicht zur Abschlussprüfung sind sie verbindlich befreit. Zusätzliche Anforderungen dürfen Mitgliedstaaten an Unternehmen dieser Größe nicht stellen. Der ursprüngliche Vorschlag, IFRS für KMU in die Rechnungslegungsrichtlinien aufzunehmen, wurde nicht umgesetzt.

Zusätzliche Anforderungen für bestimmte Unternehmensgruppen

Unternehmen im öffentlichen Interesse (Kreditinstitute und bestimmte Versicherungsunternehmen) und große, d. h. börsennotierte Unternehmen sollen einen jährlichen Bericht mit detaillierten Angaben zu ihren Zahlungen an staatliche Stellen verfassen. Erstere haben – unabhängig von ihrer Größe – den Abschluss zur Prüfung vorzulegen.

Folgende Wahlrechte für die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Offenlegung sind angedacht: Befreiung von der Offenlegung des Lageberichts (Art. 30 Abs. 1 UA 2), Befreiung kleiner Unternehmen von der Offenlegung der GuV (Art. 31 Abs. 1), Beschränkung der Offenlegung bei mittleren Unternehmen auf eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang (Art. 31 Abs. 2).

Geplante Umsetzungsfrist

Der Entwurf sieht vor, dass die neuen bzw. geänderten Vorschriften bis zum 1. Juli 2014 in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Zunächst werden EU-Parlament und Rat über den Vorschlag beraten. (Boe, Gs)

■ Große Unternehmen sollen sich auf CSR-Regelwerke verpflichten

In ihrer [Mitteilung](#) „Eine neue EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“, KOM(2011) 681 endgültig, vom 25. Oktober 2011 stellt die EU-Kommission verschiedene Forderungen auf, um „Corporate Social Responsibility“ (CSR) stärker in den

Unternehmen zu verankern. Mit diesem Ziel will die EU-Kommission im kommenden Jahr mit Unternehmen und anderen Stakeholdern einen Prozess einleiten, um einen Verhaltenskodex für Selbst- und Ko-Regulierungsprojekte zu erarbeiten. Dadurch soll der CSR-Prozess effizienter werden. Unklar ist, welche Qualität ein solcher Verhaltenskodex haben soll. Die Kommission will zudem überprüfen, ob Unternehmen mit über 1000 Beschäftigten den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen nachgekommen sind, international anerkannte CSR-Grundsätze und -Leitlinien zu beachten und die ISO-Norm 26000 zur sozialen Verantwortung bei ihrer Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen.

Selbstverpflichtung auf eines von mehreren Regelwerken

Große Unternehmen sollen sich nach dem Willen der EU-Kommission bis 2014 verpflichten, zumindest eines der nachstehenden Regelwerke bei der Entwicklung ihres CSR-Konzepts zu berücksichtigen: OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, „Global Compact“ der Vereinten Nationen oder ISO-Norm 26000 zur sozialen Verantwortung. Zudem schlägt die EU-Kommission vor, dass sich alle in Europa ansässigen multinationalen Unternehmen bis 2014 verpflichten, die Grundsatzerklärung des Internationalen Arbeitsamtes (IAA) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik zu beachten. Die Pflicht zur Angabe nicht-finanzieller Informationen (bislang diskutiert als zusätzliche Angabe im Lagebericht der Unternehmen) soll zusammen mit einer Vorschrift über die Transparenz der sozialen und ökologischen Informationen, die von Unternehmen aller Branchen bereitgestellt werden, eingeführt werden.

Besondere Informationspflichten für Finanzbranche und öffentliche Aufträge

Die EU-Kommission zieht darüber hinaus für alle Investmentfonds und Finanzinstitute die Auflage in Erwägung, dass deren Kunden (Bürger, Unternehmen, Behörden) über alle angewendeten Kriterien hinsichtlich ethischer und verantwortungsvoller Investitionstätigkeit zu informieren. Auch das öffentliche Auftragswesen ist Gegenstand der Mitteilung. So beabsichtigt die Kommission, soziale und ökologische Erwägungen in den Prozess zur Überarbeitung der Vergaberichtlinien verstärkt einzubeziehen. Nach Auffassung der Kommission soll dies ohne zusätzlichen Aufwand für die Vergabebehörden und Unternehmen und ohne den Grundsatz der Auftragsvergabe an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu untergraben, möglich sein. (Boe, KM, Schü)

■ Koalition einigt sich auf Details der Steuerentlastung

Am 6. November 2011 haben sich in Berlin die Koalitionspartner CDU, CSU und FDP auf einen 5-Punkte-Plan für weitere Reformen und Steuerentlastungen verständigt. Neben der Einführung eines Betreuungsgeldes für Kinder unter 3 Jahren und einer „blue card“ für ausländische

Hochqualifizierte, der Bereitstellung von 1 Mrd. € für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen und Änderungen in der Pflegeversicherung wurde ein umfassendes Steuerentlastungsprogramm für Bürger vereinbart. Hierdurch sollen inflationsbedingte Steuermehreinnahmen im Volumen von insgesamt rd. 6 Mrd. € an die Bürger zurückgeben und die kalte Progression abgemildert werden.

Die Pläne im Detail

Der Grundfreibetrag (momentan bei 8.004 €) wird in zwei Schritten um insgesamt 350 € angehoben: 126 € zum 1. Januar 2013 und 224 € zum 1. Januar 2014. Damit werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zum steuerfreien Existenzminimum umgesetzt. Die daraus resultierenden Steuermindereinnahmen i. H. v. 4 Mrd. € teilen sich Bund und Länder.

Zur weitergehenden Bekämpfung der Kalten Progression werden zum 1. Januar 2014 zusätzlich die übrigen Tarifeckwerte um die entsprechenden prozentualen Größen angehoben (2013: ca. 1,6 %; 2014: ca. 2,8 %). Die damit verbundenen Mindereinnahmen i. H. v. 2 Mrd. € werden vom Bund getragen.

Geplant ist zudem, in Zukunft bei verfassungsrechtlich gebotenen Anhebungen des Grundfreibetrags regelmäßig Veränderungen im Tarifverlauf zu prüfen bzw. vorzunehmen.

Hintergrund: Mit dem Kompromiss vom vergangenen Sonntag wurde der seit Monaten schwelende Steuerstreit innerhalb der Regierungskoalition beigelegt. Zwar hat die Kraft gefehlt, die schlimmsten Verwerfungen im Bereich der Unternehmenssteuerreform anzugehen, doch ist die Anpassung des Einkommensteuertarifs an die Inflation ein richtiger Schritt zur Erhöhung der Steuergerechtigkeit. (Vo)

■ Studie der EU-Kommission: volle Mehrwertsteuer für Leistungen der öffentlichen Hand

Die Europäische Kommission hat bei „Copenhagen Economics“ eine [Untersuchung](#) in Auftrag gegeben über die Probleme, die sich aus den gegenwärtigen Mehrwertsteuerregelungen für den öffentlichen Sektor ergeben. Diese ist am 1. März zunächst in englischer Sprache erschienen und mittlerweile ins [Deutsche übersetzt](#) worden.

Kernaussage des Gutachtens

„Aufgrund dieser (...) Nachteile empfehlen wir, stattdessen eine Vollbesteuerung in Betracht zu ziehen. Dabei sind die Leistungen der öffentlichen Einrichtung voll mehrwertsteuerpflichtig, während ihre Vorsteuer gleichzeitig voll erstattet wird. So würde eine Gleichbehandlung öffentlicher und privater Einrichtungen in Bezug auf die Mehrwertsteuer erzielt, wodurch Verfälschungen sowohl im Zusammenhang mit Vorleistungen als auch mit erbrachten Leistungen vermieden werden.“

Problemaufriss

Über die Grenzen Deutschlands hinaus ist es eine Tatsache, dass öffentliche Aktivitäten häufig von der Mehrwertsteuer befreit oder nicht steuerpflichtig sind, während für private Aktivitäten Mehrwertsteuer zu entrichten ist. Deshalb besteht in vielen Fällen die Gefahr einer Verfälschung des Wettbewerbs zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen. Solche Wettbewerbsverzerrungen wirken sich negativ auf die wirtschaftliche Effizienz und das Gemeinwohl aus.

Wiederholte Thematisierung

Der DIHK hat auf die Wettbewerbsverzerrungen wiederholt hingewiesen und z. B. in seiner Stellungnahme zum Jahresteuergesetz 2010 die umsatzsteuerliche Gleichbehandlung kommunaler und privater Anbieter gefordert. Allerdings hat die Bundesregierung ihre Selbstverpflichtung aus dem Koalitionsvertrag, gleiche Voraussetzung zwischen kommunalen und privaten Anbietern, „insbesondere bei der Umsatzsteuer“, zu schaffen, bislang nicht eingelöst. Auch die EU-Kommission hatte stets das Regel-Ausnahme-Verhältnis (Grundsätzliche Steuerfreiheit mit Ausnahme von solchen Konkurrenzsituationen, in denen es zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommen kann) betont und entsprechende Beschwerden Betroffener zurückgewiesen.

Wettbewerbsverzerrungen entstehen auf zwei Arten

Einmal bei den Vorleistungen, da der Anreiz für öffentliche Einrichtungen gemindert wird, Unterstützungsdienste wie Reinigung, IT, Buchhaltung oder Gebäudeverwaltung auszulagern. Erbringt die öffentliche Einrichtung diese unterstützenden Leistungen intern mit eigenen Mitarbeitern, wird dafür keine Mehrwertsteuer fällig. Lagert sie diese Tätigkeiten aus, fällt Mehrwertsteuer an, die ihr als öffentlicher Einrichtung nicht erstattet wird. Verzerrungen können auch auf der Ebene der erbrachten Leistungen entstehen, weil private im Verhältnis zu öffentlichen Einrichtungen aufgrund unterschiedlicher Steuerlast weniger wettbewerbsfähig sind.

Fazit: Der oben zitierte Vorschlag von „Copenhagen Economics“ würde – anders als die Vorsteuer-Erstattungsmöglichkeit für öffentliche Einrichtungen bei der Auslagerung von unterstützenden Vorleistungen, welche acht EU-Mitgliedstaaten gewählt haben – beide Arten von Wettbewerbsverzerrungen aus der Welt schaffen. (Wei)

■ Infrastrukturfinanzierung: EU-Kommission will Anreize für private Investoren

Am 19. Oktober 2011 hat die EU-Kommission ihre „Europa-2020-Projektanleiheninitiative“ vorgestellt. Hierbei handelt es sich um ein Risikoteilungsinstrument, mit dessen Hilfe mehr privates Kapital für die Infrastrukturfinanzierung in Europa gewonnen werden soll. Für Projektbonds als eines der möglichen innovativen Finanzinstrumente sei der Bedarf so dringend, dass bereits 2012 mit einer Pilotphase begonnen

Hoher Investitionsbedarf

werden soll.

Die Europäische Kommission hat für die Vernetzung Europas in den Bereichen Verkehr, Energie sowie Information und (Tele-) Kommunikation bis 2020 einen Investitionsbedarf von 1,5 bis 2 Bil. € ermittelt. Daraus errechnen sich ca. 200 Mrd. € jährlich, von denen die öffentliche Hand z. Zt. aber nur ca. 120 Mrd. € aufbringe. Durch die Finanz- und Wirtschaftskrise sei es schwieriger geworden, private Investoren für die Schließung der Finanzierungslücke zu gewinnen: Spezielle Versicherer („Monoliner“) hätten sich zurückgezogen und Banken scheuten sich, lange laufende Kredite mit spät einsetzender Tilgung zu tragbaren Zinskonditionen zur Verfügung zu stellen.

Versuch, den Projektanleihe-Markt zu beleben

Neben Eigenkapital oder Bankkrediten sind Projektanleihen eine Finanzierungsalternative für private Entwicklungsgesellschaften. Um Bonds finanziell attraktiver zu machen, sollen Mittel aus dem EU-Haushalt eingesetzt werden. Der Zweck der „Europa-2020-Projektanleiheninitiative“ ist es dabei sowohl, den Markt für Projektanleihen zu beleben, als auch Träger einzelner Infrastrukturprojekte bei der Beschaffung von Privatkapital zu unterstützen. Sie soll das Ausfallrisiko für private Investoren reduzieren und Fremdkapital so erneut zu einer wichtigen Finanzierungsquelle für Infrastrukturinvestitionen machen.

Beginn noch während des laufenden Finanzierungsrahmens

Die Kommission spricht sich für eine Pilotphase in 2012 und 2013 aus, also noch innerhalb des laufenden Finanzrahmens. Hierfür möchte sie die Verordnung über Leitlinien für die Entwicklung der transeuropäischen Netze (TEN-V) und den Beschluss über das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) ändern. Aus den Haushaltslinien für beide Programme soll der Betrag von 230 Mio. Euro bereitgestellt werden. Das Geld sichert einen Teil des Risikos der EIB bei der Finanzierung förderfähiger Projekte ab. Das verbleibende Risiko trägt die EIB allein. Die 230 Mio. € sollen Gesamtinvestitionen in die europäische Infrastruktur von bis zu 4,6 Mrd. € „hebeln“.

Durchführung

In der Pilotphase könnte das Kreditrating von fünf bis zehn Projekten aus den drei Bereichen Verkehr, Energie und Breitbandverbindungen durch die Absicherung so angehoben werden, dass sich ein Einstieg privater Investoren lohnt. Vorrang erhielten Projekte, bei denen das Ausschreibungs- und Finanzierungsverfahren relativ weit fortgeschritten ist oder die nach der Bauphase eine Refinanzierung benötigten. Für das Management der Pilotphase soll die EIB zuständig sein.

Anmerkung: Durch die Kombination von privater und EU-Finanzierung lassen sich mehr bzw. kapitalintensivere Projekte durchführen als allein mit öffentlichen Finanzmitteln. Speziell bei grenzüberschreitenden Infrastrukturvorhaben, die in der Regel kostenintensiver, langwieriger und damit risikoreicher sind, kann sie eine gute Finanzierungsalternative sein. Dabei müssen die Risiken für den EU-Haushalt – egal ob die EU selbst Bonds kauft oder mögliche Verluste Privater versichert – jeweils der Höhe nach begrenzt bleiben. (Wei)

Aktuelles Steuerrecht

■ Quellensteuer auf Streubesitzdividenden ins EU-Ausland unionsrechtswidrig

Mit Urteil vom 20. Oktober 2011 hat der EuGH entschieden (Rechtssache C-284/09, zu finden unter: http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/), dass der Quellensteuerabzug bei Streubesitzdividenden, die an im EU/EWR-Ausland ansässige Kapitalgesellschaften gezahlt werden, gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

Inländische Dividenden kapitalertragsteuerfrei

Werden Dividenden von einer in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaft ausgezahlt, muss Kapitalertragsteuer (als Quellensteuer) in Höhe von 25 % (zzgl. Soli) einbehalten werden (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3, 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG). Ist eine deutsche Kapitalgesellschaft Empfängerin dieser Dividenden, so wird die Kapitalertragsteuer auf deren Körperschaftsteuerschuld angerechnet und ein eventueller Überschuss ausgezahlt (§ 31 Abs. 1 Satz 1 KStG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 EStG). Da bei inländischen Kapitalgesellschaften Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfrei sind, wird den Empfängergesellschaften – isoliert betrachtet – die gesamte Kapitalertragsteuer erstattet.

Quellensteuer auf ausländische Dividenden

Für ausländische Kapitalgesellschaften gilt die Befreiung nach § 8b KStG jedoch nicht, so dass bei einer Dividendenausschüttung an diese die Kapitalertragsteuer regelmäßig definitiv ist, also abgeltende Wirkung entfaltet (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG). Einzige Ausnahme ist, dass diese ausländische Gesellschaft zu mindestens 10 % an der deutschen Tochtergesellschaft beteiligt i. S. der Mutter-Tochter-Richtlinie ist. In diesem Fall wird keine Kapitalertragsteuer erhoben. Die Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den anderen EU/EWR-Staaten sehen regelmäßig eine Ermäßigung der deutschen Quellensteuer auf 10 bzw. 15 % vor. Im Ergebnis werden Dividenden an Kapitalgesellschaften mit Sitz im EU/EWR-Ausland in Deutschland mit 10 bzw. 15 % Quellensteuer belastet.

In einigen Mitgliedstaaten erfolgt in einem zweiten Schritt eine Anrechnung der deutschen Quellensteuer auf die dortige Ertragsteuer, allerdings limitiert auf die Ertragsteuer, die auf die aus Deutschland erhaltenen Dividenden entfällt. Je nach dortiger Steuerpflicht der Dividenden und Steuersatz kann es trotz Anrechnung zu einer verbleiben-

EuGH: Ungleichbehandlung

den deutschen Quellensteuerbelastung kommen.

In dieser Ungleichbehandlung der Quellenbesteuerung von Dividenden an deutsche Empfängergesellschaften einerseits und solche, die ihren Sitz im EU/EWR-Ausland haben, andererseits sah der EuGH einen Verstoß gegen die europarechtlich garantierte Kapitalverkehrsfreiheit und bestätigte damit das Vorbringen der Europäischen Kommission im vorangegangenen Vertragsverletzungsverfahren (Az. 2004/4349).

Die von der Bundesregierung zur Rechtfertigung vorgebrachten Argumente verwarf der Gerichtshof. Die die Steuerfreiheit des § 8b Abs. 1 KStG kompensierende Definitivbesteuerung auf Ebene des Anteilseigners stünde nicht im (notwendigen) unmittelbaren Zusammenhang mit der Steuerbefreiung. Die Möglichkeit der Neutralisierung über Doppelbesteuerungsabkommen wurde nicht vollends genutzt. Hinzu kommt, dass die Anrechnung in den Empfängerstaaten limitiert sei auf die dort auf die Dividenden anfallende Ertragsteuer. Geringere Steuereinnahmen allein reichen nach ständiger Rechtsprechung des EuGH zur Rechtfertigung nicht aus.

Steuerpflicht keine Lösung

Schon während des Vertragsverletzungsverfahrens wurde seitens der (damaligen) Bundesregierung erwogen, Streubesitzdividenden (Beteiligung unter 10 %) von der Steuerfreiheit des § 8b KStG auszunehmen. Konkrete Pläne wurden im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 diskutiert, aber aufgrund der Einwände der Wirtschaft und Wissenschaft fallen gelassen.

Besser: Quellensteuererstattung bei zu geringer Anrechnung

Der DIHK hatte seinerzeit vorgeschlagen, eine antragsgebundene Erstattung für solche im EU/EWR-Ausland ansässigen Empfängergesellschaften vorzusehen, die den Nachweis einer nicht bestehenden oder beschränkten Anrechnung der deutschen Quellensteuer im Empfängerstaat führen. Seitens des Bundesfinanzministeriums (BMF) wurde bestätigt, dass eine solche Lösung europarechtskonform wäre. Das vom BMF gegen den Vorschlag vorgebrachte Argument, er würde das so genannte treaty-shopping ermöglichen, haben wir mit den restriktiven Voraussetzungen des § 50d EStG gekontert, die ein solches treaty-shopping gerade verhindern sollen.

Keine Einbeziehung der Veräußerungsgewinne!

Das BMF plante damals darüber hinaus, nicht nur Dividenden aus Streubesitzbeteiligungen, sondern auch diesbezügliche Veräußerungsgewinne aus der Steuerfreiheit herauszunehmen. Das geht über Forderungen der Europäischen Kommission hinaus und wird auch vom aktuellen EuGH-Urteil nicht gefordert. Solche Pläne sind deshalb abzulehnen. (Gs)

■ Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie verabschiedet

Bundestag verabschiedet Gesetzentwurf

...

Am Donnerstag, dem 27. Oktober 2011, hat der Bundestag dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie (BeitrRL-UmsG) zugestimmt. Die Zustimmung erfolgte entsprechend der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages. Der Bundesrat wird am 25. November 2011 abschließend über den Gesetzentwurf beraten.

... mit folgenden wichtigen Änderungen:

Der Finanzausschuss hat am 26. Oktober 2011 unter anderem folgende Veränderungen beschlossen, die von besonderer Bedeutung sind:

- Klarstellung der vom Gesetzgeber gewollten Rechtslage zur steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium; Anhebung des als Sonderausgaben abziehbaren Höchstbetrags auf 6.000 €. Dem Abzug von Werbungskosten, so wie der BFH dies in seinen Urteilen vom 28. Juli 2011 sah, wurde eine Absage erteilt.
- Suspendierung statt Aufhebung der Sanierungsklausel des § 8c Körperschaftsteuergesetz (KStG) bis zur endgültigen Entscheidung des EuGH oder einer positiven Entscheidung der Europäischen Kommission;
- Regelung zu Schenkungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Hier sollte ursprünglich eine Schenkungsteuerpflicht für verdeckte Gewinnausschüttungen und Einlagen geschaffen werden. In der Stellungnahme an den Finanzausschuss forderten die Spitzenverbände hier Nachbesserungen, denen nachgekommen wurde. Es wurde nunmehr klar gestellt, dass nur dann schenkungsteuerpflichtige Zuwendungen zwischen Kapitalgesellschaften vorliegen, wenn diese mit Bereicherungsabsicht der Gesellschafter erfolgen. Zugleich dürfen an den Gesellschaften dieselben Gesellschafter nicht mittelbar oder unmittelbar zu gleichen Anteilen beteiligt sein.
- Klarstellung dass der Arbeitgeber bei der Lohnsteuerermittlung für zurückliegende Lohnabrechnungszeiträume bei verspätet bereitgestellter oder abgerufener elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zur entsprechenden Änderung verpflichtet ist. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, die Lohnsteuerberechnungen für die vorangegangenen Monate zu überprüfen, besteht jetzt nur noch, wenn der Abruf der ELStAM aufgrund technischer Störungen nicht erfolgen kann oder der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung der Identifikationsnummer nicht zu vertreten hat. In allen anderen Fällen, z. B. bei erst verweigerter Mitteilung oder verspäteter Mitteilung der Identifikationsnummer, kann eine rückwir-

kende Berichtigung nach § 41c EStG erfolgen. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht hier aber nicht.

Fazit: Das Beitreibungsrichtlinienumsetzungsgesetz hat sich mittlerweile zu einem veritablen „Jahressteuergesetz 2011“ ausgewachsen. Nennenswerte Steuervereinfachungen sind wohl nicht mehr zu erwarten. (KG)

■ Dänische Fettsteuer belastet Unternehmen

Seit dem 1. Oktober 2011 existiert in Dänemark eine neue Steuer: Die sogenannte „Fettsteuer“ oder „Chipssteuer“ besteuert gesättigte Fette in Lebensmitteln und soll pro Jahr zu rund 1,5 Mrd. Kronen Mehreinnahmen führen.

Steuer verteuert z. B. Butter um 30 Cent

Konkret bedeutet die Steuer, dass für alle Nahrungsmittel pro Kilogramm gesättigte Fettsäure 16 Dänische Kronen fällig werden. Dies entspricht ca. 2,15 € und führt bei einem Paket Butter zu einer Preiserhöhung um ca. 0,30 €. Besteuert werden dabei sowohl unverarbeitete Lebensmittel als auch zusammengesetzte Lebensmittel (z. B. Fertiggerichte). Steuerschuldner ist jedes steuerpflichtige dänische Unternehmen, welches Lebensmittel herstellt und Firmen, die steuerpflichtige Lebensmittel importieren und vertreiben. Beide müssen sich seit Oktober entweder als Lagerhalter oder Empfänger der Ware registrieren. Keine Rolle spielt, ob die Ware aus dem EU-Ausland oder einem Drittland eingeführt wird.

Wie die Steuer berechnet wird

Bei rohen Lebensmitteln kann das Unternehmen die Inhaltsangabe verwenden. Die dänische Lebensmitteldatenbank enthält zudem die Werte der gesättigten Fettsäure für viele Lebensmittel. Kann keine der beiden Möglichkeiten angewendet werden, so sind technische Analysen durchzuführen um den Anteil der gesättigten Fettsäuren zu bestimmen. Zusammengesetzte Lebensmittel – gerade im Importgeschäft – bedürfen einer Erklärung des Lieferanten, mit dessen Hilfe der dänische Vertreter die steuerpflichtige Menge an gesättigter Fettsäure bestimmen kann. Die Form ist dabei nicht vorgegeben. Sind die ausländischen Informationen nicht verfügbar, bleibt auch hier nur eine technische Analyse oder der Blick in die Datenbank. Für den Fall, dass sich die Menge an ungesättigter Fettsäure nicht bestimmen lässt, ist eine Gebühr auf den gesamten Fettgehalt (nach Nettogewicht) zu entrichten.

Finanzieller und bürokratischer Mehraufwand

Kritik kommt vor allem von den dänischen Unternehmen: Sie beklagen den bürokratischen Mehraufwand, den sie betreiben müssen, um die gesättigten Fettsäuren in allen ihrer Lebensmittel korrekt angeben zu können. Erschwerend kommt hinzu, dass beispielsweise bei Fertigprodukten oder Kartoffelchips auch die Angabe der gesättigten Fettsäure im Frittierfett angegeben werden muss. Die Lebensmittelhersteller rechnen aufgrund des gesamten Mehraufwands mit einer weiteren

Belastung der Konsumenten um durchschnittlich 10 %. Auch deutsche Unternehmen sind indirekt von der Fettsteuer betroffen. Zur Vermeidung der „pauschalen Fettbesteuerung“ ihrer dänischen Abnehmer sind sie angehalten nähere Angaben zum Anteil der gesättigten Fette in ihren Produkten zu machen, so dass es auch hierzulande zu einem Mehraufwand für die Unternehmen kommt.

Fazit: Die Einführung einer dänischen Steuer auf gesättigte Fettsäuren bedeutet für die Unternehmen auf beiden Seiten der Grenze einen bürokratischen und finanziellen Mehraufwand. Sofern sich die Konsumenten auf eine Preiserhöhung einstellen, führt diese wiederum zu einer geringeren Nachfrage nach bestimmten Lebensmitteln. Deutsche Unternehmen sollten sich bei vorhandenen Absätzen in Dänemark darum bemühen, ihre Produkte bezüglich des Anteils gesättigter Fettsäuren kenntlich zu machen. (OD)

■ BFH muss die 1 %-Regelung bei der Besteuerung von Firmenwagen überprüfen

Entweder 1 %-Regelung oder Fahrtenbuch

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt, den er auch für private Fahrten nutzen darf, so ist der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung entweder pauschal mit der sog. 1 %-Regelung oder nach einem Fahrtenbuch zu ermitteln. Entscheiden sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Anwendung der Pauschalregelung, so ist die Bemessungsgrundlage für die 1 %-Regelung der Bruttolistenpreis des Neuwagens.

Hoher geldwerter Vorteil bei Gebrauchtwagen

Hierbei ist unerheblich, ob tatsächlich ein Neuwagen oder ein Gebrauchtwagen zur Verfügung gestellt wird. Da auch bei letzteren der Neuwagenpreis der 1 %-Regelung zugrunde zu legen ist, fällt der geldwerte Vorteil hier vergleichsweise sehr hoch aus.

FG Hannover bestätigt bisherige Auslegung

Das Finanzgericht Hannover hat entschieden, dass die Regelungen zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bei der Überlassung von Dienstwagen verfassungsgemäß sind. Insbesondere habe der Gesetzgeber nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen, indem er unverändert seit 1996 an dem Brutto-Neuwagenlistenpreis als Bemessungsgrundlage festgehalten habe.

Folgender Sachverhalt

Der Kläger erhielt von seinem Arbeitgeber einen Gebrauchtwagen als Dienstwagen und für die private Nutzung zur Verfügung gestellt. Der Gebrauchtwagenwert lag weit unter der Hälfte des Neuwagenpreises. Das Finanzamt setzte den geldwerten Vorteil entsprechend der gesetzlichen Regelung mit 1 % des Neuwagenpreises an. Hiergegen wendete sich der Kläger mit der Ansicht, diese Regelung sei verfassungswidrig.

Revision eingelegt

Das Finanzgericht hat gleichzeitig die Revision zugelassen (9 K 394/10). Gegen dieses Urteil wurde nun Revision beim BFH erhoben. Das Aktenzeichen beim BFH lautet VR 51/11.

Fazit: Es bleibt nun abzuwarten, wie und wann sich der BFH zu dieser Frage äußern wird. Bis zu einer Entscheidung des BFH besteht in den Fällen, wo der geldwerte Vorteil mit der 1 %-Regelung berechnet wird, die Möglichkeit, die jährliche Einkommensteuerfestsetzung mit einem Einspruch anzufechten und das Ruhen des Verfahrens bis zu einer endgültigen Entscheidung des BFH zu beantragen. (KG)

Gewusst

■ Wettbewerbsgleichheit

Sie ist dort verletzt, wo private Unternehmen und die öffentliche Hand vergleichbare Dienstleistungen anbieten. Das liegt daran, dass letztere in der Regel keine Mehrwertsteuer auf den Preis ihrer Dienstleistung aufschlagen müssen, dafür aber auch keinen Vorsteuerabzug von ihren Eingangsrechnungen vornehmen dürfen.

Das deutsche Umsatzsteuerrecht knüpft die Steuerpflicht an die Rechtsform: Maßgeblich ist, ob sich die öffentliche Hand ihre Dienstleistung in privatrechtlicher Rechtsform – in der Regel AG oder GmbH – bedient oder selbst am Markt auftritt. Beteiligt sie sich selbst am Wirtschaftsleben, gilt sie grundsätzlich nicht als „Unternehmen“ im Sinne des deutschen Umsatzsteuergesetzes. In der Folge erbringen Kommunen ihre Leistungen umsatzsteuerfrei, während private Unternehmen 19 % Umsatzsteuer aufschlagen müssen. Ausnahme: Im Rahmen ihrer Tätigkeit als „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA) sind juristische Personen des öffentlichen Rechts unternehmerisch tätig und unterliegen der Umsatzsteuer.

EU-rechtlich ist die Unterscheidung anhand der Rechtsform eigentlich nicht zu rechtfertigen. So kennt z. B. die einschlägige Mehrwertsteuer-system-Richtlinie (Kurzbezeichnung; Abkürzung: MwStSystRL) den Begriff des BgA nicht. Die Steuerfreiheit ist auf diejenigen Tätigkeiten begrenzt, welche der öffentlichen Hand im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt. Gemäß Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 MwStSystRL gilt sie aber auch bei diesen Tätigkeiten als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige „zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde“. Das ist eine Prognoseentscheidung, für die es auf eine konkret eingetretene Benachteiligung nicht ankommt. Das EU-Recht untermauert den Grundsatz der Neutralität des Umsatzsteuerrechts. (Wei)

Rezensionen

■ Band 1 - Einkommensteuer

Steuern und Finanzen in Ausbildung und Praxis



Von Uwe Grobshäuser,
448 Seiten, zweifarbig, 49,90 €
ISBN: 978-3-941480-06-3
HDS-Verlag, Weil im Schönbuch

Mit zahlreichen Übersichten, mehr als 450 Beispielen und über 100 Übungsfällen

Das vorliegende Werk vermittelt ein solides Basiswissen im Einkommensteuerrecht. Im Vordergrund stehen nicht theoretischer Ballast und akademische Streitfragen, sondern die übersichtliche und systematische Darstellung der wichtigsten Themengebiete des Einkommensteuerrechts. Daher wird die Besprechung jedes Themas durch zusammenfassende Übersichten und insgesamt über 450 ausführliche Beispiele abgerundet. Über 100 ausführliche Übungsfälle ermöglichen es dem Leser, sein Wissen zu festigen und zu vertiefen. Dieses Lehrbuch eignet sich insbesondere auch dazu, ein Wissensfundament zu legen, bevor die Lehrgänge zur Steuerberaterprüfung beginnen bzw. als Repetitorium kurz vor der Prüfung, ist aber auch als Nachschlagewerk für den Praktiker bestens geeignet.

Käufer des Buchs erhalten einen kostenlosen E-Book Zugang.

Der Autor: Prof. Dr. Uwe Grobshäuser, Professor für Steuerrecht an der Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg. Er ist Autor verschiedener Fach- und Lehrbücher zum Steuerrecht und seit Jahren in der Steuerberaterausbildung tätig.

■ Praxis des Internationalen Steuerrechts 2011



Von RA/FAfStR Prof. Dr. Arndt Raupach, RA/StB/FAfStR Diplom-Finanzwirt Dr. Dirk Pohl, Diplom-Kaufmann StB Dr. Xaver Ditz und StB Prof. Dr. Christian Schmidt
2011, 180 Seiten, gebunden, 49,00 €
ISBN: 978-3-482-63292-1
Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Dieser Praxisband der Autoren Raupach/Pohl/Ditz/Schmidt stellt aktuelle Fragestellungen, Problemkreise und Gestaltungsüberlegungen des Internationalen Steuerrechts anhand von ausgewählten Beispielfällen mit Lösungshinweisen dar. Schwerpunkte des diesjährigen Bandes sind u. a. internationale Entwicklungen bei Verrechnungspreisen und Betriebsstätten sowie aktuelle Entwicklungen nach dem Jahressteuergesetz 2010 sowie 30 Praxisfälle mit Lösungen.

Zum Inhalt:

1. Personengesellschaften im Internationalen Steuerrecht – Das neue BMF-Schreiben
2. Brennpunkte des AStG
3. Internationale Entwicklungen bei Verrechnungspreisen und Betriebsstätten
4. Realteilung und Sachwertabfindung bei Ausscheiden aus Freiberuflersozietät
5. Internationale Tax Compliance – Erfahrungen aus der Konzernbetriebsprüfung
6. Aktuelle Entwicklungen nach dem Jahressteuergesetz 2010

Dieses Werk mit praktischen Gestaltungstipps von international erfahrenen Experten ist geeignet für Steuerberater und Fachexperten in den Steuerabteilungen größerer international tätiger Unternehmen.

■ Die Bilanz nach Handels- und Steuerrecht

- Einzel- und Konzernabschluss nach HGB und IFRS



Von Herbert Bröner/Peter Bareis/Klaus Hahn/Torsten Maurer/Uwe Schramm (Hrsg.)

10., grundlegend neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2011
1650 S., 134 s/w Abb., 274 Tabellen, Gebunden im Schubert;
199,95 €

ISBN 978-3-7910-2470-7

Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart

Das Standardwerk zum Einzel- und Konzernabschluss wurde für die vorliegende 10. Auflage komplett neu konzipiert und an die grundlegend veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Es behandelt umfassend die nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften einschließlich der steuerbilanziellen Besonderheiten und stellt die drei Bilanzierungsbereiche (HGB, IFRS und EStG) im Zusammenhang dar. Positionsübergreifende Themen, wie z.B. Leasing, Finanzinstrumente, latente Steuern sowie ergänzende Berichtsinstrumente wie die Kapitalflussrechnung, die Segmentberichterstattung oder der Lagebericht, werden ebenfalls eingehend erläutert. Weitere Schwerpunkte bilden die rechtsformspezifischen Besonderheiten der Bilanzierung bei Doppelgesellschaften sowie wesentliche bilanzielle Aspekte von aperiodischen Vorgängen, wie Sachgründungen, Umstrukturierungen und Insolvenz. Zahlreiche Beispiele erläutern praxisnah die einzelnen Sachverhalte und helfen so bei der täglichen Umsetzung.

Das Handbuch richtet sich an Steuerberater, Wirtschaftsprüfer sowie an qualifizierte Mitarbeiter in den Bilanz- und Steuerabteilungen der Unternehmen. Es ist gleichermaßen zur systematischen Einarbeitung wie auch als Nachschlagewerk zur Problemlösung im Einzelfall geeignet.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Christian Bebek/IHK Hannover (Beb), Dr. Ulrike Beland (Be), Alexandra Böhne (bö), Ole Dunklau/IHK Flensburg (OD), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Sebastian Schütz (Schü), RA Guido Vogt (Vo), Ass. iur. Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortlicher Redakteur: Ass. iur. Malte Weisshaar

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik